

§ 18 BesASO (Bayern) — Zeugnisse

Schulordnung für die Schulen besonderer Art

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Über die im Schuljahr erzielten Leistungen erhalten die Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufen mit leistungsdifferenzierten Kursen Zeugnisse nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster.
- (2) In das Abschlusszeugnis ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Abschluss entsprechend der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993) erworben wurde und dass er einem Abschluss der Hauptschule oder der Realschule oder der Übergangsberechtigung in die Oberstufe eines Gymnasiums gleichgestellt ist.

Zitiervorschlag: § 18 BesASO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BesASO/18>